

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom _____

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) i. V. m. § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 22.12.2015 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Gebührensätze“.

Der Absatz 10 Nr. 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„- bis 100 kg“. Der Wortlaut „-bis 50 kg“ entfällt.

Der Absatz 10 Nr. 17 erhält den folgenden Wortlaut:

„-bis 100 kg“. Der Wortlaut „-bis 50 kg“ entfällt.

Redaktionelle Änderung: Die Bezeichnung des Gebührenbetrages wird geändert in „EUR/t“

Der Absatz 10 Nr. 19 erhält den folgenden Wortlaut:

„-bis 100 kg“. Der Wortlaut „-bis 50 kg“ wird gestrichen.

Die Gebühr für Holz A1-A3 wird geändert in „84,03 EUR + 15,97 EUR (MwSt.) = 100,00 EUR/t“

Der Absatz 10 Nr. 20 erhält den folgenden Wortlaut:

„-bis 100 kg“. Der Wortlaut „-bis 50 kg“ entfällt.

Die Gebühr für Holz A4,... wird geändert in „126,05 EUR + 23,95 EUR (MwSt.) = 150,00 EUR/t“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister